

DGUV Landesverband Südwest, Postfach 10 14 80, 69004 Heidelberg

An die
Durchgangsarzte und Durchgangsarztinnen in
Baden-Württemberg und im Saarland

Landesverband Südwest
Unser Zeichen: Gr-Ma, C18/DOK 417.18/055
Ansprechperson: Corinne Gratzl
Telefon: +49 (30) 13001-5721
Telefax: +49 (30) 13001-865786
E-Mail: corinne.gratzl@dguv.de

6. Juli 2023

Rundschreiben Nr. D 10/2023

Beschlüsse der Ständigen Gebührenkommission nach § 52 Ärztevertrag zum 01.07.2023 - Gebührenerhöhung UV-GOÄ

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ständige Gebührenkommission nach § 52 Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger hat beschlossen, dass die Gebühren der UV-GOÄ ab dem 01.07.2023 um 5 % steigen.

Die Ständige Gebührenkommission hat außerdem Änderungen in den Leistungsbeschreibungen zu den Nummern 35 und 193 sowie Ergänzungen im Teil B „Besondere Regelungen“ und C „Sonographische Leistungen“ gefasst. Die ausführlichen Beschlüsse sind beigefügt.

Bitte beachten Sie noch folgende Änderung im Ärztevertrag:

Im Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger werden in § 17 die Wörter „Belastungserprobung oder Arbeitstherapie“ durch die Wörter „Stufenweise Wiedereingliederung“ ersetzt.

Die neuen Gebühren gelten für alle Behandlungsleistungen und Berichte ab 01.07.2023.

Die aktuelle UV-GOÄ finden Sie [hier](#).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Olaf Ernst
Geschäftsstellenleiter

Anlage

Beschlüsse
der Ständigen Gebührenkommission nach
§ 52 des Vertrages Ärzte Unfallversicherungsträger

Die Ständige Gebührenkommission nach § 52 des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger hat in ihrer Sitzung am 05.04.2023 die nachfolgend aufgeführten Änderungen der Leistungs- und Gebührenverzeichnisse (UV-GOÄ sowie Gebührenverzeichnis Psychotherapeuten - Anlagen zu § 51 Abs. 1 und Abs. 3 des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger vom 1. März 2023) sowie des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger gemäß § 34 Abs. 3 SGB VII beschlossen:

1. Die Gebühren des Leistungs- und Gebührenverzeichnisses nach § 51 ÄV (Anlage 1 zum ÄV – UV-GOÄ) werden jährlich jeweils zum 01.07. über die nächsten fünf Jahre wie folgt erhöht:
 - a) Gebührenerhöhung zum 01.07.2023 um 5%
 - b) Gebührenerhöhung zum 01.07.2024, 01.07.2025, 01.07.2026 und zum 01.07.2027 jeweils um die Grundlohnsummen-Veränderungsrate (begrenzt auf maximal 5%)

2. Im Teil B. II. „Leistungen unter besonderen Bedingungen“ wird die Leistungslegende zur Nummer 35 UV-GOÄ wie folgt gefasst:

„Beurteilung und Bewertung von Schnittbildern und /oder Röntgenbildern durch den D-Arzt bei einem Arztwechsel“

3. Im Teil B. VI. „Besondere Regelungen“ wird die Leistungslegende zur Nummer 193 UV-GOÄ wie folgt gefasst:

*„Übersendung von Krankengeschichten - auf Anforderung des UV-Trägers - gem. B. VI Allgemeine Bestimmungen Nr.4 (zuzüglich Porto)
Die Nr. 193 UV-GOÄ kann neben der Nr. 34 UV-GOÄ abgerechnet werden.“*

4. Im Teil B. VI. „Besondere Regelungen“ wird Nr. 4 der Allgemeinen Bestimmungen wie folgt gefasst:

„4. Für die Übersendung von Krankengeschichten oder Auszügen (Fotokopien) daraus - auf Anforderung des UV-Trägers - wird ungeachtet des Umfangs ein Pauschsatz in Höhe der Nr. 193 UV-GOÄ, zuzüglich Porto, vergütet. Sie müssen vom absendenden Arzt durchgesehen und ihre Richtigkeit muss von diesem bescheinigt werden.“

5. Im Teil C. VI. „Sonographische Leistungen“ wird in den Allgemeinen Bestimmungen die Nummer 6 wie folgt gefasst:

„6. Die sonographische Untersuchung eines Organs erfordert die Differenzierung der Organstrukturen in mindestens zwei Ebenen und schließt gegebenenfalls die Untersuchung unterschiedlicher Funktionszustände und die mit der gezielten Organuntersuchung verbundene Darstellung von Nachbarorganen mit ein.“

Die bisherige Nummer 6 in den Allgemeinen Bestimmungen wird zur Nummer 7.

6. Im Teil C. VI. „Sonographische Leistungen“ wird bei der Nummer 411a UV-GOÄ nach den Wörtern „Andere Knochen/Gelenke die nicht in der Nr. 411 genannt“ das Wort „sind“ eingefügt.

7. Im Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger gemäß § 34 Abs. 3 SGB VII werden in § 17 die Wörter „Belastungserprobung oder Arbeitstherapie“ durch die Wörter „Stufenweise Wiedereingliederung“ ersetzt.

Protokollnotiz

Bei der unter Nr. 1. vereinbarten Gebührenerhöhung handelt es sich um eine lineare Gebührenerhöhung der gesamten UV-GOÄ und des Gebührenverzeichnisses Psychotherapeuten, soweit dieses auf Gebühren der UV-GOÄ verweist. Ausgenommen sind die Nummern 4780, 4782, 4783 und 4785 UV-GOÄ (PCR-Test) und die Bereiche, die mit den anderen Berufsgruppen separat verhandelt werden. Für die genannten Nummern (PCR-Test) wird vereinbart, dass eine Neubewertung anhand der aktuellen Verfahren/Kosten erfolgen wird. Es wird zugesichert, dass die Teilbereiche, die in Anlehnung an die neue GOÄ überarbeitet werden sollen, von den beschlossenen Gebührenerhöhungen nicht ausgenommen sind.

Die Änderungen unter den Nummern 1.a), 2. bis 6. treten am 1. Juli 2023 in Kraft und werden veröffentlicht. Die Änderung unter der Nummer 1.b) tritt jeweils zum 01.07.2024, 01.07.2025, 01.07.2026 und zum 01.07.2027 in Kraft und werden zum Anfang des jeweiligen Jahres veröffentlicht.

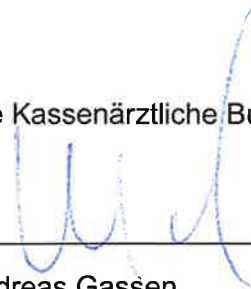
Berlin, den 5. April 2023

Für die Unfallversicherungsträger:



Dr. Edlyn Höller

Für die Kassenärztliche Bundesvereinigung:



Dr. Andreas Gassen

